

Gesetz = Sammlung  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 20. —

---

(No. 1389.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten August 1832., betreffend die Aufhebung der Konsense und Konfirmationen der Lehnsekurien zu Fessionen oder Verpfändungen von Lehnshypothesen im Herzogthume Sachsen.

Auf den von Ihnen erstatteten Bericht vom 14ten August dieses Jahres, genehmige Ich, daß künftig zu Fessionen oder Verpfändungen von Lehnshypothesen im Herzogthume Sachsen, ein Konsens der Lehnsekurie nicht erforderlich seyn soll, und es einer Konfirmation von Seiten derselben nicht weiter bedarf.

Berlin, den 20sten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Justizminister von Kampff und Mühlner.

---

(No. 1390.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten August 1832., betreffend den Denunzianten=Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee=Polizeivergehen, und die Anwendung der mit dem Chausseegehd=Tarif vom 28sten April 1828. publizirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chausseirte Wege.

**A**uf Ihren Antrag vom 12ten d. M. will Ich genehmigen, daß von allen wegen Chaussee=Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen die Hälfte als Denunzianten=Antheil den Wegerwärttern, Wegegeld=Einnehmern, Polizei= und Forst=Offizianten und Gensd'armen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt werde. Zugleich bestimme Ich, zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der mit dem Chaussee=Geld=Tarif vom 28sten April 1828. publizirten Strafbestimmungen auf solche Chausseen, auf welchen, wie z. B. auf den Bezirksstraßen des linken Rhein=Ufers, das Chausseegehd gar nicht, oder nach einem andern Tarif erhoben wird, daß diejenigen Strafbestimmungen, welche Chaussee=Polizeivergehen betreffen, auf allen öffentlichen chausseirten Wegen gelten sollen. Die Regierungen haben durch die Auktsblätter diejenigen, dem Tarif vom 28sten April 1828. nicht unterworfenen Straßen, auf welchen die vorgedachten Strafen hiernach anzuwenden sind, bekannt zu machen.

Berlin, den 31sten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 1391.)

(No. 1391.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten September 1832., betreffend das Aufheben des der ostpreussischen Landschaft bisher bewilligten Kapital-Zindults, so wie die Erhöhung des Quittungsgroschen, Behufß der Bildung eines Tilgungsfonds.

Auf Ihren über die Verathung des diesjährigen General-Landtages der ostpreussischen Landschaft Mir erstatteten Bericht, setze Ich in Beziehung auf das Verhältniß der Landschaft zu ihren Pfandbriefsgläubigern fest, daß der Quittungsgroschen der Pfandbriefschuldner um  $\frac{1}{8}$  Prozent erhöht, mithin auf  $\frac{1}{2}$  Prozent bestimmt und hiernach, vom Johannistermin 1833. anfangend, erhoben werden soll. Diese Erhöhung des Quittungsgroschens soll zur Tilgung der Pfandbriefe verwendet, auch eine anderweitige successive Vermehrung des Tilgungsfonds durch die Beiträge der Pfandbriefschuldner für die Folge eintreten, worüber jedoch die Beschlußnahme vorbehalten wird. Mit dem Weihnachtstermin 1832. hört der dem Creditsystem bewilligte Kapital-Zindult auf, und die Pfandbriefsinhaber können der Landschaft die Pfandbriefe, Behufß der nach dem Nennwerth baar zu leistenden Zahlung, aufkündigen, wobei jedoch die Beschränkung statt findet, daß die Landschaft nur einen solchen Betrag an aufgekündigten Pfandbriefen zu bezahlen verpflichtet seyn soll, als sie aus der laufenden Einnahme des Tilgungsfonds und dessen zu Einlösung der Pfandbriefe reservirten Beständen bestreiten kann. In soweit diese Mittel zur Befriedigung der aufkündigenden Gläubiger nicht hinreichen, soll die Verloosung unter ihnen eintreten. Der Landschaft bleibt, in Gemäßheit der Bestimmung des Landschafts-Reglements vom 24sten Dezember 1808. S. 12., vorbehalten, über die Abänderung der von ihrer Seite zu beobachtenden Unablöslichkeit der Pfandbriefe verfassungsmäßig einen zu Meiner Genehmigung vorzulegenden Beschluß zu fassen. Sie haben diesen Befehl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13ten September 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 1392.) Publikations-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5ten Juli 1832., über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffend. Vom 25ten Septem-ber 1832.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Durch die strafbaren Attentate, die in einigen Staaten des deutschen Bundes die innere Ruhe und öffentliche Ordnung gefährdet haben, ist die Bundes-Versammlung veranlaßt worden, in ernstlicher Erwägung der Gefahr, über gemeinsame Maaßregeln zur Aufrechthaltung eines gesunden Zustandes in Deutschland sich zu vereinigen und in ihrer vier und zwanzigsten diesjährigen Sitzung am 5ten Juli 1832. nachstehende Beschlüsse zu fassen:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu beraten, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Kommission, wie folgt:

- 1) „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über Zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist ebenso, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.
- 2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.
- 3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen, oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; die-  
jeni-

jenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfster Ahndung zu belegen.

- 4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden, oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufrührzeichen — ist unmachtlich zu bestrafen.
- 5) Der am 20sten September 1819. gefaßte, gemäß weitem Beschlusse vom 12ten August 1824. fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2. und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

„ „ „ §. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des, der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschloffen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

„ „ „ §. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Geseze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer

(No. 1392.)

gan-

ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.““)

- 6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen, ihre Theilnahme an aufrueglerischen Plänen kund, oder zu desfalligem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfalliger Spuren, jederzeit auf das Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen.
- 7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen, oder Verbrechen, in einen der Bundesstaaten begeben haben, sobald auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes, oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Passvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundes-Regierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

- 8) Die Bundes-Regierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Untertanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die

- 9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830., außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21sten Oktober 1830., betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, auch unter den jetzigen Umständen und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

(Bundesbeschluß vom 21sten Oktober 1830.: Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete Statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2ten Artikels der Bundesakte und den sich hierauf beziehenden spätern Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von Neuem bewährten Fürsorge für das Gesamt-Interesse des Bundes, beschließt:

- a) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26. der Schlußakte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämtliche Bundes-Regierungen zur gegenseitigen Hülfeleistung in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine, den Beistand des Bundes bedürftende Regierung, sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenkundige Kompromittirung seiner Truppen geschehen kann.
- b) Zur Erreichung dieses Zwecks sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundes-Kontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.
- c) So wie die Bundes-Regierungen überhaupt die Verbindlichkeiten anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorkommenden aufrührerischen Aufstritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln, Nachricht zu geben; so soll dieses insbesondere in dem

(No. 4392.)

ad a.

ad a. bemerkten Falle geschehen und übrigen in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfeleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

- d) Die Bundes-Regierungen, — erwägend, daß nach Artikel 8. der Schluß-Akte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommitententent unbedingdt abhängig und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruktion vorzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist, — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.
- e) Die Zensoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts, sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Berge wissung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20sten September 1819. sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wach samkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zugellosgigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und in gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinn abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen, oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesamtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.)

10) Sämnt-

- 10) Sämmtliche Bundes-Regierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbereiteter Maassregeln, nach Maassgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.“

Wiewohl Wir in dem Vertrauen und in der erprobten Zuneigung Unserer treuen Unterthanen die zuverlässigste Bürgschaft für die Erhaltung der innern Ruhe des Landes besitzen, und die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unsern Staaten überall fremde geblieben sind; so haben Wir doch, in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst, keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsern sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende, Verfügungen hiedurch öffentlich bekannt zu machen und Unser Staatsministerium anzuweisen, die Aufnahme dieses Publikations-Patents in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 25ten September 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. v. Hake.  
Raassen. Frh. v. Brenn. v. Kamph. Mühl. Ancillon.

---

(No. 1393.) Publikations-Patent, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 28ten Juni 1832., zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend. Vom 15ten Oktober 1832.

In der zwei und zwanzigsten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung, laut ihres öffentlichen Protokolls vom 28ten Juni, haben sich sämmtliche Bundes-Regierungen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, mittelst einhelligen Beschlusses, über folgende Bestimmungen vereinigt:

I. Da nach dem Art. 57. der Wiener Schlussakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter  
Jahrgang 1832. — (No. 1392 — 1399.) R t Rechte

Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

- II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25. und 26. der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die

- III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2. der Bundesakte und in dem Artikel 1. der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.
- IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsbrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei theilhabenden Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.
- V. Da nach Artikel 59. der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landes-Verfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.
- VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17. der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit

(No. 4393.)

recht-

rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs, vom 25ten September d. J. zufolge, bringt das Staatsministerium diese Bestimmungen, als eine weitere Entwicklung allgemeiner, in der deutschen Bundes- und Schlußakte bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen, sämtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie zur Kenntniß.

Berlin, den 15ten Oktober 1832.

### Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. v. Hake.  
Daassen. Frh. v. Brenn. v. Kampß. Rühler. Ancillon.

---